

## Anlage 6C: Statuskennung für die Meldung der Verfügbarkeit

### Spezifikation der Statuskennzahlen für die Meldung der Verfügbarkeit

#### Status für Verfügbarkeit

- **00** = Abschaltleistung ist verfügbar

#### Status für Nichtverfügbarkeit (NV)

- **01** = Restabrufkonto ist bereits Null -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis

#### Status für technische Nichtverfügbarkeit

- **02** = technische NV der Last bei Revision-> Kürzung des Leistungspreises für den Tag und zählt für 5-Tage-Kriterium gem. § 14 Abs. 2 AbLaV
- **03** = technische NV der Last bei Anlagenreparatur-> Kürzung des Leistungspreises für den Tag und zählt für 5-Tage-Kriterium gem. § 14 Abs. 2 AbLaV
- **04** = technische NV der Last bei produktionsbedingte Nichtverfügbarkeit -> Kürzung des Leistungspreises für den Tag und zählt für 5-Tage-Kriterium gem. § 14 Abs. 2 AbLaV
- **05** = technische NV der Last bei Wartung -> Kürzung des Leistungspreises für den Tag und zählt für 5-Tage-Kriterium gem. § 14 Abs. 2 AbLaV
- **06** = technische NV, die der Anbieter nicht zu vertreten hat (entsprechend Rahmenvertrag § 12)

#### Status für Nichtverfügbarkeiten während bzw. nach einem Abruf von Abschaltleistung

- **10** = getätigter Abruf von Abschaltleistung -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis
- **11** = Ruhezeit und Nichtverfügbarkeit wegen bereits ausgeschöpfter Erbringung im Referenzzeitraum im Anschluss eines Abrufes von Abschaltleistung gemäß Abrufoption gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 a, b, c AbLaV:
  - Abrufoption A: Beim Erreichen einer Abrufdauer von einer Stunde pro Tag müssen zwischen den Abschaltungen an zwei Folgetagen mindestens 12 Stunden liegen. -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis
  - Abrufoption B: Ein Abruf alle sieben Tage möglich, wobei ein zeitlicher Abstand zwischen zwei Abschaltungen von 48 Stunden eingehalten werden muss. -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis
  - Abrufoption C: Ein Abruf alle vierzehn Tage möglich, wobei ein zeitlicher Abstand zwischen zwei Abschaltungen von mindestens 7 Tagen eingehalten werden muss -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis
- **12** = getätigter Abruf von Abschaltleistung aufgrund einer Frequenzrelais-Auslösung -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis

Status für marktliche Nichtverfügbarkeit aufgrund von Vermarktung am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag

- **20** = Abschaltleistung wird aufgrund einer Vermarktung am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag mit Börsenpreis größer Arbeitspreis nicht zur Verfügung gestellt. D.h. gem. § 7 AbLaV:
  - Abrufoption A: Die Abschaltleistung muss am Liefertag nicht zur Verfügung gestellt werden, wobei bis zum nächsten Abruf von Abschaltleistung mindestens 12 Stunden liegen müssen. -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis
  - Abrufoption B: Abschaltleistung muss an den 7 aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Verfügung gestellt werden, beginnend mit dem Liefertag -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis
  - Abrufoption C: Abschaltleistung muss an den 14 aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Verfügung gestellt werden, beginnend mit dem Liefertag -> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis
  - Zusatzinfo: Börsenpreis nennen
- **21** = Für die Abrufoptionen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 a, b und c AbLaV: Ruhezeit im Anschluss an eine Vermarktung am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag mit Börsenpreis größer Arbeitspreis. Der zugehörige Börsenpreis ist in der Textspalte der täglichen Verfügbarkeitsmeldung gem. Anlage 6b anzugeben.  
-> keine Veränderung des Anspruches auf Leistungspreis

Status für marktliche Nichtverfügbarkeit aufgrund von Vermarktung am deutschen Markt für Regelleistung

- **30** = Zeitraum der Vermarktung als positive Regelleistung für PRL unabhängig von Abruf:
  - Abrufoption A: Die Abschaltleistung muss am Tag der Regelleistungserbringung nicht zur Verfügung gestellt werden. -> Kürzung Leistungspreis
  - Abrufoption B: Abschaltleistung muss an den 7 aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Verfügung gestellt werden. -> Kürzung Leistungspreis
  - Abrufoption C: Abschaltleistung muss an den 14 aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Verfügung gestellt werden. -> Kürzung Leistungspreis
- **31** = Ruhezeiten nach dem Zeitraum der Vermarktung als positive Regelleistung für PRL: Ein Abruf wird automatisch angenommen und mögliche Ruhezeiten für Abrufoption A, B und C berücksichtigt. (Zusatzinfo im Text: Angebots-ID des Regelleistungsangebot) -> Zahlung Leistungspreis für diesen Tag, Tag zählt nicht für 5-Tage-Kriterium § 14 Abs. 2 AbLaV
- **32** = Zeitraum der Vermarktung als positive Regelleistung unabhängig von Abruf für SRL:
  - Abrufoption A: Die Abschaltleistung muss am Tag der Regelleistungserbringung nicht zur Verfügung gestellt werden. -> Kürzung Leistungspreis
  - Abrufoption B: Abschaltleistung muss an den 7 aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Verfügung gestellt werden. -> Kürzung Leistungspreis

- Abrufoption C: Abschaltleistung muss an den 14 aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Verfügung gestellt werden. -> Kürzung Leistungspreis
- **33** = Ruhezeiten nach dem Zeitraum der Vermarktung als positive Regelleistung für SRL: Mögliche Ruhezeiten für Abrufoption A, B und C werden berücksichtigt. (Zusatzinfo im Text: Angebots-ID des Regelleistungsangebot) -> Zahlung Leistungspreis für diesen Tag, Tag zählt nicht für 5-Tage-Kriterium § 14 Abs. 2 AbLaV
- **34** = Zeitraum der Vermarktung als positive Regelleistung unabhängig von Abruf für MRL:
  - Abrufoption A: Die Abschaltleistung muss am Tag der Regelleistungserbringung nicht zur Verfügung gestellt werden. -> Kürzung Leistungspreis
  - Abrufoption B: Abschaltleistung muss an den 7 aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Verfügung gestellt werden, beginnend mit dem Tag der Regelleistungserbringung. -> Kürzung Leistungspreis
  - Abrufoption C: Abschaltleistung muss an den 14 aufeinanderfolgenden Tagen nicht zur Verfügung gestellt werden, beginnend mit dem Tag der Regelleistungserbringung. -> Kürzung Leistungspreis
- **35** = Ruhezeiten nach dem Zeitraum der Vermarktung als positive Regelleistung für MRL: Ein Abruf ist Voraussetzung für mögliche Ruhezeiten nach Abrufoption A, B und C. (Zusatzinfo im Text: Angebots-ID des Regelleistungsangebot) -> Zahlung Leistungspreis für diesen Tag, Tag zählt nicht für 5-Tage-Kriterium § 14 Abs. 2 AbLaV

#### Status im Rahmen der Kommunikation mit dem LaMaS

- **40** = Zeitraum, in dem beim Anbieter entweder die elektronische Kommunikationsanbindung (z.B. kein Internet) oder die telefonische Erreichbarkeit gestört ist, aber der jeweils andere Kommunikationsweg funktioniert.
- **41** = Zeitraum, in dem beim Anbieter sowohl die elektronische Kommunikationsanbindung als auch die telefonische Erreichbarkeit gestört ist. Im LaMaS wird der Kommunikationsstatus auf „nicht erreichbar“ gesetzt (gilt im LaMaS als nicht verfügbar, Leistungspreis entfällt für den gesamten Tag). Tag zählt für 5-Tage-Kriterium gem. §14 Abs. 2 AbLaV.